

Ein vergessener Pionier

Joseph Völk brachte in den 1860er Jahren das bayerische Genossenschaftsgesetz auf den Weg. Von Philipp Roeckl

Die Historie deutscher Genossenschaften wird von den Namen Hermann Schulze-Delitzsch und Friedrich Wilhelm Raiffeisen dominiert. Das kann zur These verleiten, die deutsche Genossenschaftsgeschichte habe ihren Ausgang ausschließlich im Norden Deutschlands genommen. Doch dem ist nicht so: Bayern brachte genauso seine Genossenschaftspioniere hervor, auch wenn sie es vom Bekanntheitsgrad her nicht mit Raiffeisen oder Schulze-Delitzsch aufnehmen können.

Einer dieser bayerischen Genossenschaftspioniere war der Politiker Joseph Völk aus Schwaben, von 1855 bis 1882 Abgeordneter des Bayerischen Landtags. Ihm hat Bayern sein Genossenschaftsgesetz von 1869 zu verdanken.

Ein langer Weg bis zur Umsetzung

In den Jahren 1861/62 reiften die ersten Ideen zu einem bayerischen Genossenschaftsgesetz heran, die 1863 im Landtag aufgegriffen wurden – fast gleichzeitig mit den Initiativen von Schulze-Delitzsch in Preußen. Innerhalb von kürzester Zeit waren damals in Bayern mit Billigung der Regierung unter König Max II. gesetzgeberische Reformen angestoßen worden, auf die man seit dem Erlass der Verfassung von 1818, besonders aber seit der Revolution von 1848 vergeblich gewartet hatte.

Doch bis zur Verabschiedung des bayerischen Genossenschaftsgesetzes gingen noch einige schwierige Jahre ins Land. Es wurde erst unter einem König erlassen, dem man noch heute vieles nachsagt, nur nicht fortschrittliche Gesetze: Ludwig II. Dabei ist das Gegenteil richtig: Unter dem so genannten Märchenkönig wurden alle Reformen, die im Revolutionsjahr 1848 angestoßen worden waren, vollendet. Das lag freilich nicht an der liberalen Gesinnung des Königs, sondern am Sieg der liberalen Beamenschaft, die in Bayern das Ruder in die Hand genommen hatte und von der Oppositionsbank des Landtags auf die Regierungsbank gewechselt war.

Allerdings war mit dem Wechsel bei dem einen oder anderen auch eine deutliche Mäßigung der politischen Ansichten verbunden. Ein Beispiel dafür ist der



Joseph Völk (* 9. Mai 1819 in Mittelstetten, † 22. Januar 1882 in Augsburg) war Jurist. Er lebte in Friedberg und Augsburg. Im Bayerischen Landtag vertrat er von 1855 bis 1882 liberale Interessen. Von 1871 bis 1881 gehörte Völk außerdem dem Deutschen Reichstag an.

Würzburger Juraprofessor Ludwig Ritter von Weis, unter Max II. unerbittlicher Führer der Landtagsopposition. 1862 wurde er zum Ministerialrat im Justizministerium ernannt – und vergaß viele seiner früheren Positionen.

Völk's Entwurf setzt sich durch

Jener Ritter von Weis verfasste auch den Regierungsentwurf des bayerischen Genossenschaftsgesetzes von 1867. Allerdings war dieser zu sehr am Vereinsgesetz orientiert und wurde deshalb auf Anregung des Abgeordneten Völk durch einen am preußischen Genossenschaftsgesetz orientierten Text ersetzt.

Dass die Regierung den Vorschlag von Völk letztlich als den besseren ansah, hängt mit einem weiteren Beamten zusammen: Johann Freiherr von Lutz. Er war von 1867 bis 1871 bayerischer Justizminister sowie von 1869 bis 1890 bayerischer Kultusminister und besaß das Vertrauen Ludwigs II. Unter ihm wurden in kürzester Zeit mit die bedeutendsten Reformgesetze des Jahrhunderts erlassen, darunter die Gewerbeordnung 1868, das Heimatgesetz 1868, die Gemeindeordnung 1869, die Zivilprozessordnung 1869 und nicht zuletzt das Genossenschaftsgesetz vom 29. April 1869.

Bemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass das Genossenschaftsgesetz ei-

nes der wenigen bayerischen Gesetze war, das direkt auf Vorschlag der Abgeordnetenversammlung beziehungsweise von Völk zustande gekommen war, während die sonstigen Gesetze – wie heute – in der Regel von Ministerien stammten.

Prinzip der beschränkten Haftung

Das von Völk angestoßene Gesetzeswerk kopierte keineswegs die von Schulze-Delitzsch entworfene preußische Vorlage, sondern wich in einem ganz entscheidenden Punkt davon ab: Es sah auch die Genossenschaften mit beschränkter Haftung vor.

Nach dem preußischen Gesetz hafteten Genossenschaftsmitglieder unbeschränkt. Völk hingegen plädierte für eine beschränkte Haftung – nicht zuletzt deshalb, um den anfänglichen Widerstand der Gewerbetreibenden in Bayern gegen Genossenschaftsgründungen zu überwinden. Zwar wurde das bayerische Genossenschaftsgesetz bereits 1873 durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften ersetzt. Doch die Regelung der beschränkten Haftung aus dem bayerischen Gesetz wurde später in das Reichsgesetz übernommen.

Fazit: Der Entstehungsprozess des bayerischen Genossenschaftsgesetzes war im Vergleich zum Schulze-Delitzsch-Gesetz von 1867 in Preußen nicht minder kompliziert. Trotz seiner kurzen Geltungsdauer hat es zur Verbesserung der sozialen Verhältnisse in Bayern beigetragen und dem von liberalen Politikern seit Beginn des 19. Jahrhunderts so heftig verfochtenen Gedanken freiwilliger Zusammenschlüsse zum Sieg verholfen.

Deshalb gebührt dem Gesetz ein fester Platz in der Genossenschaftsgeschichte. Vor allem aber bleibt festzuhalten, dass es auch in Bayern Genossenschaftspioniere vom Schlag eines Schulze-Delitzsch oder Raiffeisen gab, auch wenn deren Wirken im Laufe der Zeit durch andere Namen überdeckt wurde. ◀

Der Autor ist Prüfer beim Genossenschaftsverband Bayern. Der Artikel ist ein Auszug aus seiner Dissertation „Geschichte der Genossenschaftsgesetzgebung im Königreich Bayern“.